

Satzung
LandFrauenverein Hayna

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Hayna
2. Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit dem 07.12.1956 und wird unter dem Namen in §1, Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 76863 Herxheim-Hayna.
5. Anschrift ist die jeweilige Adresse der Teamsprecherin.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum an. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung lt. §52 Absatz 2 Abschnitt 7 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich mit dem zu dem Zeitpunkt gültigen Beitrittsformular beim Teamvorstand zu bekunden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Teamvorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich binnen eines Monats ab Zugang mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Teamvorstands Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Teamvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist. Die Kündigung wird unter Benennung des Austrittsdatum durch den Teamvorstand schriftlich bestätigt. Die schriftliche Form ist auch per E-Mail gewahrt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Teamvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Teamvorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Teamvorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Teamvorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Teamvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Teamvorstand

1. Der Vorstand als gleichberechtigtes Team besteht aus mindestens drei bis zu neun Mitgliedern, dem sogenannten Teamvorstand. Die Mitglieder des Teamvorstand sind gleichberechtigte Vorsitzende. Der Teamvorstand benennt eine Teamsprecherin, ohne besondere Vertretungsbefugnisse.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Teamvorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Teamvorstands sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Teamvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Teamvorstands im Amt. Jedes Mitglied des Teamvorstands ist einzeln zu wählen.

Der Teamvorstand darf auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Blockwahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt offen per Akklamation. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner gewählten Zeit aus, ist durch die verbleibenden Mitglieder des Teamvorstands für das jeweilige Vorstandsamt ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
5. Der Teamvorstand führt die laufenden Geschäfte zur Zweckerfüllung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Teamvorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Teamvorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Teamvorstand beantragen. Ferner kann der Teamvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied bzw. jeweils die volljährigen Vertreter einer Familie jeweils eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss oder der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Teamsprecherin eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Teamsprecherin geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands. Im Teamvorstand ist jedes Teammitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung berechtigt und zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern zu benennen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Teamvorstands
 - Entlastung des Teamvorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl über die Form des Teamvorstands nach §7, Absatz 1
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Teamvorstands
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Teamvorstands

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Teamvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüferin beträgt drei Jahre. Sie bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Die Kassenprüferin prüft einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu jeder Mitversammlung müssen der Landesverband und der Kreisverband und die zuständige V-Frau (Vertretungsfrau) eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht, ist unwirksam.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an folgende gemeinnützige Zwecke:

an die Ortsgemeinde Herxheim (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind) im Ortsteil Herxheim-Hayna.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in Hayna am 20.06.2024 von der Gründungsversammlung beschlossen.